

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2021.00020 vom 3. März 2021

ZH Sozialversicherungsgericht, 2021-03-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_AL.2021.00020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2021.00020)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2021.00020 du 3 mars 2021

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2021.00020 del 3 marzo 2021

## Erwägungen

### E. 1

S. 3 , Urk. 7/1 S. 1, Urk. 7/3 S. 1, Urk. 7/7 S. 1 ) . Da die Arbeitgeberin in der Schweiz über keine Niederlassung verfügt , liess sich Y.\_\_\_\_

mit Wirkung ab 1.

März 2014 bei der Ausgleichskasse als Arbeitnehmer eines nichtbeitragspflichtigen Arbeitgebers (ANOBAG) erfassen ( Urk. 7/ 12/36-40). Am 23.

Juni

2014 schlossen Y.\_\_\_\_ und die X.\_\_\_\_

eine Vereinbarung, gemäss der Y.\_\_\_\_ als Arbeitnehmer die Pflichten der X.\_\_\_\_ als Arbeitgeberin zur Bezahlung der Beiträge der sozialen Sicherheit und zur Erstattung der gesetzlich vorgeschriebenen Meldungen übernimmt ( Urk. 7/12/34-35) .

### E. 1.1

Der im Kanton Zürich, in Z.\_\_\_\_ wohnhafte Y.\_\_\_\_ , geboren 1965, war ab dem 1. März 2014 als Technical Sales

Representative für die X.\_\_\_\_ mit Sitz in Leverkusen/D eutschland angestellt ( Urk. 7/12/3 4, Urk.

7/12/37 ) . Seinen Pflichten als Arbeitnehmer kam Y.\_\_\_\_

einerseits von seinem Wohnort aus nach, andererseits umfassten diese Kundenbesuche im In- und teilweise auch im Ausland in Staaten der Europäischen Union (EU ; Urk.

### E. 1.2

Mit Voranmeldung vom 27. März 2020 machte Y.\_\_\_\_

Kurzarbeit

im Umfang einer um 50 % reduzierten Beschäftigung ab dem 16. März 2020 geltend

( Urk. 7/1). Zwei weitere Voranmeldungen wegen Kurzarbeit

im Umfang einer um 50 % reduzierten Beschäftigung ab dem 1. September 2020 und vom

1. Dezember 2020 bis zum

### E. 1.3

Mit Verfügung vom 3. April 2020 stellte das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) nach Prüfung der Voranmeldung

vom 27. März 2020 fest, unter Vorbehalt der Erfüllung der übrigen Anspruchsvoraussetzungen könne die Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich vom 27. März bis zum 26. September 2020 Kurzarbeitsentschädigung ausrichten (Urk. 7/2). Betreffend die Voranmeldung vom 20. August 2020 verfügte das AWA am 24. August 2020 wiederum, sofern die übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt seien, könne die Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich vom 1. September bis zum 30. November 2020 Kurzarbeitsentschädigung bezahlen (Urk. 7/4). Mit zwei Verfügungen vom 15. Oktober 2020 hob das AWA die Verfügungen vom 3. April und 24. August 2020 wiedererwägungsweise auf und verfügte bezüglich der Voranmeldungen vom 27. März und 20. August 2020 ein Nichteintreten (Urk. 7/5-6). Bezüglich der Voranmeldung vom 19. November 2020 erliess das AWA am 26. November 2020 ebenfalls eine Nichteintretensverfügung (Urk. 7/8).

#### **E. 1.4**

Gegen die beiden Verfügungen vom 15. Oktober 2020 erhoben die X.\_\_\_\_ und Y.\_\_\_\_ am 12. November 2020 Einsprache mit dem Antrag, in Aufhebung der Verfügungen seien die Gesuche um Ausrichtung von Kurzarbeitsentschädigung für die gesamte beantragte Dauer zu bewilligen (Urk. 7/9 /1-13). Am 3. Dezember 2020 erhoben die X.\_\_\_\_ und Y.\_\_\_\_ auch gegen die Verfügung vom 26. November 2020 Einsprache mit gleichlautendem Rechtsbegehren (Urk. 7/12 /1-6). Das AWA wies alle Einsprachen mit Einspracheentscheiden vom 3. und 7. Dezember 2020 ab (Urk. 2/1-2 = Urk. 7/10-11, Urk. 2/3 = Urk. 7/13). 2.

Gegen die Einspracheentscheidung vom 3. und 7. Dezember 2020 erhoben die X.\_\_\_\_ und Y.\_\_\_\_ mit Eingabe vom 14. Januar 2021 Beschwerde mit dem Antrag, die angefochtenen Einspracheentscheidungen des AWA seien aufzuheben und das Gesuch um Ausrichtung von Kurzarbeitsentschädigung sei für die gesamte beantragte Dauer zu bewilligen (Urk. 1). Das AWA beantragte in der Beschwerdeantwort vom 10. Februar 2021 die Abweisung der Beschwerde (Urk. 6). Diese wurde den Beschwerdeführenden am 17. Februar 2021 zugestellt (Urk. 8). Das Gericht zieht in Erwägung:

#### **E. 3**

1. Januar 2021 erfolgten am 20. August 2020 (Urk. 7/3) und am 19. November 2020 wiederum durch Y.\_\_\_\_ (Urk. 7/7).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.